

Gebühren

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen	
1.1.1	Nach § 13 PStG	50
1.1.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen nach §§ 39, 13 PStG	50
1.1.3	Wenn in den Fällen der Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.2 auch ausländisches Recht zu beachten ist, erhöht sich die Gebühr für jedes zu beachtende ausländische Recht um	25
1.1.4	Wenn in den Fällen der Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.2 die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, erhöht sich die Gebühr um	25
1.1.5	Ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG, aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	20
1.1.6	Soweit Gebührenbefreiung in den Fällen der Tarifstelle 1.1.2 im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
1.1.7	Bei Einsichtnahme in das Melderegister im Rahmen der Prüfung nach Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.2 erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um	5
1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	20
1.3.1	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50
1.3.2	Ist die Gebührenbefreiung für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen	gebührenfrei
1.4	Durchführung der Eheschließung nach § 14 PStG	
1.4.1	Am Amtssitz des Standesamts zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden (§ 13 Absatz 3 PStG)	gebührenfrei
1.4.2	Am Amtssitz des Standesamts außerhalb der Öffnungszeiten	70
1.4.3	Außerhalb des Amtssitzes des Standesamts zu den allgemeinen Öffnungszeiten	70
1.4.4	Außerhalb des Amtssitzes des Standesamts außerhalb der Öffnungszeiten	100
1.4.5	Durchführung der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt (§ 12 PStG)	20
1.4.6	Umwandlung einer in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17 a PStG)	gebührenfrei
1.5	Beurkundung einer Eheschließung	
1.5.1	Bei Eheschließung im Inland (§ 15 PStG)	gebührenfrei
1.5.2	Bei Eheschließung im Ausland oder von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 PStG)	75
1.5.2.1	Ist bei der Beurkundung ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht um	25
1.5.2.2	Wenn hierbei die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, erhöht sich die Gebühr um	25
1.5.2.3	Ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	20
1.6	Beurkundung einer Lebenspartnerschaft	
1.6.1	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	75
1.6.2	Ist bei der Beurkundung ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht um	25
1.6.3	Wenn hierbei die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, erhöht sich die Gebühr um	25
1.6.4	Ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen erforderlich, erhöht sich die Gebühr um	20

2.	Geburt	
2.1	Beurkundung einer Geburt im Inland (§ 21 PStG)	gebührenfrei
2.2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland (§§ 36, 37 PStG)	75
2.2.2	Wenn hierbei die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, erhöht sich die Gebühr um	25
2.2.3	Ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	20
2.2.4	Wenn eine Adoption im Ausland zu prüfen ist, zusätzlich	40
2.3	Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG	gebührenfrei
2.4	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt	10
3.	Sterbefall	
3.1	Beurkundung eines Sterbefalls im Inland (§ 31 PStG)	gebührenfrei
3.2.1	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland, §§ 36, 37 PStG	75
3.2.2	Wenn hierbei die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, erhöht sich die Gebühr um	25
3.2.3	Ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	20
3.3	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls	10
4.	Namensrechtliche Erklärungen	
4.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften (§§ 41, 42, 45 PStG)	25
4.2	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei
4.3	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens bei der Geburtsbeurkundung (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB)	gebührenfrei
4.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB oder § 94 des Bundesvertriebenengesetzes sowie über die Namenswahl nach Artikel 48 EGBGB (§ 43 Absatz 1 PStG)	25
4.5	Erteilung einer Bescheinigung über die Erklärung zur Namensführung nach § 46 PStV	10
4.6	Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung, wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen erstellt wird	gebührenfrei
4.7	Ist im Fall der Tarifstelle 4.1 eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen, oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	20
4.8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen (§ 45a PStG)	25 ¹
5.	Personenstandsurkunden; Benutzung der Personenstandsregister	
5.1	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Absatz 1, § 76 Absatz 3 und § 77 Absatz 3 PStG und § 70 Absatz 1 PStV sowie Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus den Personenstandsregistern § 50 PStV	10
5.2	Jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5
5.3	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde aus dem nach § 77 PStG fortgeführten Familienbuch	10
5.4	Übermittlung von Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Absatz 4 Satz 1 PStG)	8
5.5	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das registerführende Standesamt (§ 56 Absatz 4 Satz 2 PStG)	8
5.6	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte	gebührenfrei

¹ Tarifstelle 4.8 tritt am 1. November 2018 in Kraft.

5.7	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist (§ 65 Absatz 3 PStG)	gebührenfrei
5.8	Benutzung der Registereinträge und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke gemäß § 66 PStG	gebührenfrei
5.9	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10
5.10	Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder -register oder die Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsbuch oder -register (§ 62 PStG)	7
5.11	Erteilung einer Auskunft aus einer Sammelakte oder die Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 PStG)	10
5.12	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum Aufsuchen notwendige Angaben (zum Beispiel Datum oder Standesamt) nicht gemacht werden können (§ 62 PStG)	10 je angefangene halbe Stunde, höchstens 100
6.	Sonstiges Amtshandlungen	
6.1	Eintragung einer Folgebeurkundung	gebührenfrei
6.2	Berichtigung eines Registereintrags nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich zu stellender Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler aufgrund vorsätzlicher falscher Angaben des Antragstellers oder Erklärenden erforderlich ist (§§ 47, 48 PStG)	10 je angefangene halbe Stunde, höchstens 150
6.3	Sonstige Berichtigungen	gebührenfrei
6.4	Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag (§ 64 PStG)	gebührenfrei
6.5	Abnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2 PStG)	30